

Erklärung Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII

Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit einer seelischen Behinderung oder die von einer solchen bedroht sind, haben gem. § 35a SGB VIII einen Anspruch auf Eingliederungshilfe.

Maßnahmen der Eingliederungshilfe sind:

- Stationäre Wohnformen
- Schulbegleitung
- Autismusförderung
- Lerntherapie
- Ambulant betreutes Wohnen
- Heilpädagogische Förderung

Das Amt für Jugend und Bildung hat zu prüfen, ob der/die Anspruchsberechtigte dem Personenkreis zugeordnet werden kann. Für eine (drohende) seelische Behinderung müssen die Voraussetzungen des § 2 SGB IX vorliegen.

Demnach liegt eine seelische Behinderung vor, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate die seelische Gesundheit abweicht (= diagnostizierte psychiatrische Erkrankung) und dadurch die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

Betroffene sind von einer seelischen Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung in der Teilhabe zu erwarten ist.

Grundlage für die Feststellung einer (drohenden) seelischen Behinderung ist u.a. eine **fachärztliche, psychiatrische Diagnose**. Sollten von Ihnen bereits eingereichte Unterlagen nicht ausreichen, ist eine Diagnostik durch einen entsprechenden Facharzt erforderlich.

Grundsätzlich ist eine **Stellungnahme der Schule** erforderlich. Die Schule wird mit einem Anschreiben gebeten, einen entsprechenden Bericht zu erstellen. Ggf. erfolgt eine **Hospitation** des Fallzuständigen im schulischen Vormittag.

Zur Prüfung der **Teilhabebeeinträchtigung** ist ein Hausbesuch vorgesehen. Dabei wird ein standardisierter Diagnosebogen, der die verschiedenen Lebensbereiche des/ der Anspruchsberechtigten berücksichtigt, besprochen.

Die Instrumente der Bedarfserhebung (Schulbericht, Hospitation in der Schule, Hausbesuch mit Diagnosebogen) lehnen sich an die internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) gem. §118 SGB IX an.

Das Ziel der pädagogischen Leistung ist eine bestehende (drohende) seelische Behinderung zu beheben oder zu mildern. Die Hilfe wird entsprechend der individuellen Situation des/ der Anspruchsberechtigten und seines/ ihres persönlichen Bedarfes gewährt.

Weiterhin ist eine Kostenübernahme davon abhängig, ob andere Leistungsträger vorrangig zuständig sind.

Das Amt für Jugend und Bildung hat in diesem Zusammenhang die Aufgabe mit den Beteiligten einen Hilfe- bzw. Teilhabeplan zu erstellen, der alle Lebensbereiche und Integrationserfordernisse umfasst.

Dieses Hilfeplanverfahren (gem. § 36 SGB VIII) soll im Zusammenwirken von Eltern, Anspruchsberechtigten und Fachkräften erfolgen und die Ziele und Maßnahmen einer Hilfe erarbeiten. Die aufgestellten Ziele werden kontinuierlich hinsichtlich ihrer Richtigkeit und Angemessenheit überprüft.

Zu diesem Zweck findet regelmäßig ein Hilfeplangespräch mit Beteiligung der Eltern, den Anspruchsberechtigten und den Fachkräften statt. Die Beteiligung Dritter ist nach Wunsch möglich.

Für die Bearbeitung des Antrages ist eine Entbindung von der Schweigepflicht (§ 35a SGB I i. V. m. §§ 67 bis 77 SGB X) notwendig, damit alle personenbezogenen Daten (psychologische oder ärztliche Untersuchungsergebnisse, Behandlungspläne, Schulbericht) zur Entscheidungsfindung dem Amt für Jugend und Bildung zur Verfügung gestellt werden dürfen. Die erforderlichen Unterlagen dürfen ggf. von der Fachkraft des Allgemeinen Sozialen Dienstes angefordert bzw. in Auftrag gegeben werden.